



Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (Corona-Steuerhilfegesetz I + II)

Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze sowie befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

Besonderheiten im Rechnungswesen für Gastronomiebetriebe und insbesondere Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien

Stand: 29. Juni 2020

Inhalt

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Umsatzsteuerliche Folgen

Corona-Steuerhilfegesetz I

Corona-Steuerhilfegesetz II

Besonderheiten im Rechnungswesen für Gastronomiebetriebe und insbesondere Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien

Kontenrahmen Kontenrahmenänderungen 2020 für 01. Juli - 31. Dezember 2020 auf Grund Umsatzsteuersenkung/Konjunkturpaket 2020

Anpassungen an den Steuerschlüsseln

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Corona-Steuerhilfegesetz I wurde nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 06. Mai 2020 nicht mal einen Monat später am 05. Juni 2020 vom Bundesrat verabschiedet. Während also das Corona-Steuerhilfegesetz I schon Gültigkeit hat, muss der Bundesrat dem geplanten Corona-Steuerhilfegesetz II in der heutigen Sondersitzung am Nachmittag noch zustimmen, sofern es der Bundestag wie geplant heute Vormittag in 2./3. Lesung verabschiedet.

Umsatzsteuerliche Folgen

Corona-Steuerhilfegesetz I

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19% auf 7% abgesenkt.

Wir verweisen hierzu auf unsere [Informationen vom 6. Mai und vom 5. Juni 2020](#).

Corona-Steuerhilfegesetz II

Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Wir verweisen hierzu auf unsere [Information vom 10. Juni 2020](#) und unser Webinar vom 25. Juni 2020 mit der dazugehörigen Seminarunterlagen.

Alle folgenden Informationen basieren auf dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise der Bundesregierung. Die Informationen beruhen auf der Annahme, dass Bundesrat und Bundestag diesen Gesetzesentwurf am 29. Juni 2020 verabschieden.

Besonderheiten im Rechnungswesen für Gastronomiebetriebe und insbesondere Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien

Die Umsatzsteuersatzsenkung hat Auswirkungen auf Ihre EDV-Systeme (Kassen, Faktura, Waagen, Warenwirtschaft, etc.). Kümmern Sie sich daher rechtzeitig um die Umstellung Ihrer EDV-Systeme.

Denken Sie zum Beispiel an...

- Die Einrichtung der neuen Steuersätze in Kassensystemen, Rechnungsschreibungsprogrammen, Waagen, Warenwirtschaftssystemen oder Einkaufs- und Vertriebsprogrammen
- Die Einrichtung neuer Konten und neuer Steuerschlüssel in Finanzbuchhaltungsprogrammen
- Die Aktualisierung der Reisekostenprogramme mit den neuen Steuersätzen

Beachten Sie hierzu bitte die Informationen Ihres Softwareanbieters. Die DATEV eG informiert unter „Aktuelle Meldungen“ auf ihrer [Informationsseite zur Corona-Krise](#) zu der Umsetzung in Ihren Programmen. Dabei sind insbesondere die Meldungen „Geplanten Maßnahmen in den DATEV-Lösungen“ sowie „vorläufigen Informationen zu Änderungen der DATEV-Kontenrahmen“ relevant. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Informationen der DATEV eG als unserem Softwarepartner.

Kontenrahmenänderungen 2020 für 01. Juli - 31. Dezember 2020 auf Grund Umsatzsteuersenkung/Konjunkturpaket 2020

Mit dem geplanten DATEV Service-Release am 30. Juni 2020 sind Buchungen mit den verminderten Steuersätzen 16% und 5% möglich. Sie können die meisten Standard-Konten und Standard-Steuerschlüssel weiter wie gewohnt verwenden. Diese ermitteln anhand des Leistungsdatums den korrekten Steuersatz. Bei Buchungen ohne Leistungsdatum bestimmt das Belegdatum den Steuersatz.

Erfassen Sie umsatzsteuerrelevante Buchungen mit Beleg-/Leistungsdatum größer 30. Juni 2020 erst nach Installation des Service-Release, damit eine korrekte Umsatzsteuerermittlung gewährleistet ist.

Hinweis: Neue Konten mit fester Steuerrechnung im Erlösbereich (zeitunabhängig) sind nicht in den Vorab-Kontenrahmenänderungen 2020 enthalten. Zum 30. Juni 2020 werden weitere Konten mit fester Steuerrechnung im Erlösbereich eingeführt.

Für die Auswirkungen aus dem Steuerhilfegesetz I, nämlich die vorübergehende Umqualifizierung des Umsatzsteuersatzes für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (siehe oben), sind die in den EDV-Systemen hinterlegten Konten für diesen Zeitraum zu ändern (z.B. im SKR 04 von den Konten 4400-4409 auf die Konten 4300-4309). Bei Bäckereien und Konditoreien, für die wir die Buchhaltung bzw. den Jahresabschluss erstellen, werden wir für die Erlöse aus dem Verzehr vor Ort (ohne Getränke) überwiegend das Konto 4301 verwenden. Die Änderung der hinterlegten Konten muss unseres Erachtens nicht sofort, sondern spätestens bis zum ersten Export und Übertragung der EDV-Daten an uns erfolgen. Bitte stimmen Sie sich mit Ihrem jeweiligen Ansprechpartner für die Finanzbuchführung in unserem Hause ab.

Anpassungen der Steuerschlüssel

Für Standard-Sachverhalte arbeiten die Steuerschlüssel zeitabhängig mit den jeweils gültigen Steuersätzen. Damit lassen sich abhängig vom Leistungs-/Belegdatum die Steuersätze 19%, 16% und 5% mit den bekannten Schlüssel 2/3/5 für Umsatzsteuer und 7/8/9 für Vorsteuer buchen.

Für den ab 01. Juli 2020 „alten“ verminderten Steuersatz von 7% werden neue 1 / 2 stellige Steuerschlüssel 4, 6, 14 und 16 für Umsatz- und Vorsteuer eingeführt

Die konkreten Kontenrahmen- und Steuerschlüsseländerungen entnehmen Sie bitte der [Informationsseite zur Corona-Krise](#) der DATEV eG.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze oder benötigen unsere Unterstützung? Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung.



Carsten Klingebiel ° Diplom-Ökonom
Steuerberater
Geschäftsführer ° Gesellschafter
T +49 511 700 50-403
F +49 511 700 50-74 03
E carsten.klingebiel@gehrke-econ.de



Tobias Ostermeier
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-575
F +49 511 700 50-75 75
E tobias.ostermeier@gehrke-econ.de



Michael de Beer ° Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-519
F +49 511 700 50-75 19
E michael.debeer@gehrke-econ.de

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.